

Tarifabschluss mit den Berliner Hochschulen: Berufserfahrungen werden besser berücksichtigt Unterbrechungen bis zu 30 Monate (bisher 18 Monate) unschädlich



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gewerkschaften GEW BERLIN und ver.di haben sich in den letzten Jahren dafür stark gemacht, dass Berufserfahrungen bei Einstellung besser berücksichtigt werden. Nachdem wir im Herbst 2017 bereits in der Humboldt-Universität und Anfang 2019 in der Freien Universität Verbesserungen durchsetzen konnten, ist das jetzt auch für die anderen Hochschulen gelungen.

Die Änderungen im TV-L Berliner Hochschulen gelten für diese acht Hochschulen:

- „Alice-Salomon“-Hochschule,
- Beuth Hochschule,
- Hochschule für Musik,
- Hochschule für Schauspielkunst
- Hochschule für Wirtschaft und Recht,
- Kunsthochschule Berlin,
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin.

Rückwirkend zum 1. Juli 2020 tritt der 2. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L für die Hochschulen im Land Berlin in Kraft. Die Gremien von GEW und ver.di haben zugestimmt. Das Unterschriftenverfahren läuft.

Die Änderungen gelten im Wesentlichen ab 1. Juli 2020.

Was ändert sich:

§ 16 Abs. 2 TV-L Berliner Hochschulen

Bei der Einstellung werden einschlägige Berufserfahrungen aus früheren Arbeits- und Dienstverhältnissen bei der Zuordnung zur Erfahrungsstufe auch dann berücksichtigt, wenn zwischen den einzelnen Arbeits- und Dienstverhältnissen Unterbrechungen von bis zu 30 Monaten liegen.

Bisher betrug diese unschädliche Unterbrechungsfrist lediglich 18 Monate. Das hat in der

Praxis immer wieder zu Problemen geführt, u. a. wenn wegen Kindererziehung längere Zeit kein Beschäftigungsverhältnis bestand.

Wichtig:

Diese Neuregelung wird (automatisch) bei allen Stufenfestsetzungen angewendet, die ab 1. Juli 2020 erfolgen oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren.

Beschäftigte, deren Stufenfestsetzung am 1. Juli 2020 bereits abgeschlossen war und bei denen aufgrund der bisher kürzeren unschädlichen Unterbrechungsfrist frühere Berufserfahrungen nicht berücksichtigt wurden, **können einen Antrag auf Neufestsetzung der Berufserfahrungsstufe stellen.**

Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2020 bei den jeweiligen Personalstellen der Hochschulen gestellt werden (Ausschlussfrist!).

Nachzahlungen bei Festsetzung einer neuen günstigeren Berufserfahrungsstufe erfolgen rückwirkend ab 1. Juli 2020.

Auch Berufserfahrungen von weniger als 12 Monaten werden jetzt berücksichtigt. Wer also z. B. mit 6 Monaten einschlägiger Berufserfahrung neu eingestellt wird, kommt aus der Stufe 1 nach weiteren 6 Monaten in die Stufe 2 (reguläre Laufzeit von Stufe 1 nach Stufe 2: ein Jahr). Die Stufenlaufzeit entspricht i. d. R. der Stufennummer.

Klarstellung des Begriffs „Dienstverhältnisse“

Einschlägige Berufserfahrungen für die Stufenfestsetzung sind im TV-L Berliner Hochschulen nicht nur aus früheren Arbeitsverhältnissen, sondern auch aus Dienstverhältnissen zu berücksichtigen.

Es wird klargestellt, dass der Begriff „Dienstverhältnisse“ Beamtenverhältnisse sowie Dienstverhältnisse von hauptberuflichem Personal umfasst, das Aufgaben von Professor*innen im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes wahrnimmt.

Wechsel aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Hochschule

Nach § 16 Abs. 2 a TV-L Berliner Hochschulen können die Hochschulen bei einer Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die dort bereits erworbene Berufserfahrungsstufe ganz oder teilweise übernehmen.

Im TV-L Berliner Hochschulen ist jetzt ergänzt worden, dass diese Regelung auch gilt, wenn es sich um einen Wechsel aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen gemäß § 5 Wissenschaftszeitvertragsgesetz handelt, die den TV-L oder einen vergleichbaren Tarifvertrag anwenden. Sie werden dann wie Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes behandelt (auch, wenn sie privatrechtlich organisiert sind).

Darüber hinaus wird in § 16 Abs. 2 a TV-L Berliner Hochschulen klargestellt, dass die erworbene Stufe auch bei Einstellung oder Weiterbeschäftigung aus einem vorangegangenen oder einem parallel fortbestehenden Arbeitsverhältnis an derselben Hochschule übernommen werden kann.

Zu beachten ist aber, dass § 16 Abs. 2 a TV-L nur eine „Kann-Vorschrift“ ist, auf deren Anwendung kein Rechtsanspruch besteht.

Förderliche Berufserfahrungen beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie bei LkBA

Die Hochschulen werden jetzt wie bereits die HU und die FU auch sonstige berufliche Erfahrungen beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie bei Lehrkräften für besondere Aufgaben (LkBA) als sog. förderliche Zeiten bei der Stufenfestsetzung berücksichtigen.

Dazu werden die Tarifvertragsparteien eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnen.

Das betrifft folgende förderliche Zeiten:

- bei wiss. und künstl. Mitarbeiter*innen der E 13 und LkBA: Zeiten von Promotions-, Habilitations- und Forschungsstipendien unabhängig vom Sitzland des Stipendiengegers sowie Zeiten als Gastwissenschaftler*in und Gastdozent*in;
- bei wiss. und künstl. Mitarbeiter*innen der E 13 und LkBA in der Fachdidaktik: sechs Monate Vorbereitungsdienst (Lehramt) und Zeiten als Lehrkraft im Schuldienst;
- bei Beschäftigten im Bibliotheksdienst in der E 13: sechs Monate Vorbereitungsdienst (Bibliothek);
- bei wiss. Mitarbeiter*innen in der E 13 in der Erwachsenenpädagogik: sechs Monate des Vorbereitungsdienstes (Lehramt) und Zeiten als LkBA an Hochschulen;
- bei Beschäftigten im Wissenschaftsmanagement in der E 13: Zeiten als wissenschaftliches Personal.

Auch bei den förderlichen Zeiten gilt ab 1. Juli 2020 die längere unschädliche Unterbrechungszeit von 30 Monaten. Wenn o. g. förderliche Zeiten wegen der bisher kürzeren Unterbrechungsfrist von 18 Monaten nicht berücksichtigt wurden, kann wie oben ausgeführt, bis 31. Dezember 2020 ein Antrag auf Neufestsetzung der Stufe gestellt werden.

Die Details sind der Gemeinsamen Erklärung zu entnehmen.

Siehe <https://www.gew-berlin.de/tarif/tarifvertraege/hochschulen-ohne-fu-hu-und-htw/>

9. Oktober 2020

V.i.S.d.P.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
(GEW BERLIN), Ahornstraße 5, 10787 Berlin,
Udo Mertens: Udo.Mertens@gew-berlin.de
Matthias Jähne: wissenschaft@gew-berlin.de

